

Spenden in der Steuererklärung Welche Nachweise sind erforderlich?

Flüchtlingskrise, Naturkatastrophen wie Hochwasser, Erdbeben oder Vulkanausbruch, Kirche oder Unterstützung des örtlichen Sportvereins – Gründe zu spenden gibt es viele. In der Einkommensteuererklärung können solche Spenden als sogenannte Sonderausgaben angesetzt werden und führen zu einer Minderung der Steuerlast. Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin, erklärt: „Ein steuermindernder Spendenabzug ist jedoch nur möglich, wenn die Spenden nachgewiesen werden können.“ Oftmals genügt ein sogenannter vereinfachter Spendennachweis. In Fällen der Katastrophenhilfe, wie derzeit beispielsweise aufgrund des Unwetters in Bayern und Baden-Württemberg, reicht ein solch vereinfachter Spendennachweis unabhängig von der Höhe der gespendeten Beträge aus. Zu den Katastrophen im In- und Ausland zählen aber nicht nur Hochwasser, Erdbeben und Brände, sondern auch Kriege, Terroranschläge, Flugzeug- und Eisenbahnunglücke, Grubenunglücke und vergleichbare Ereignisse, für die in einem bestimmten festgelegten Zeitraum zu Spenden auf ein Sonderkonto aufgerufen wird, um die Not der betroffenen Menschen und deren Angehörigen zu lindern. Spendenempfänger muss dabei eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege sein. Bei anderen Spenden reicht ein vereinfachter Spendennachweis aus, wenn die einzelne Zuwendung, beispielsweise an die Kirche oder den Sportverein, 200 Euro nicht übersteigt. Als vereinfachter Spendennachweis gelten der Bareinzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung (also der Kontoauszug) des Kreditinstituts. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Wird per Lastschriftverfahren gespendet, muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck und die Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft haben. „Zu diesen Buchungsbestätigungen gehört auch ein PC-Ausdruck beim Online-Banking, wenn alle erforderlichen Informationen daraus hervorgehen“, erklärt Nöll. Vorsicht ist geboten beim Spenden über ein PayPal-Konto. Während Schleswig-Holstein auch solche Kontoauszüge als vereinfachten Spendennachweis akzeptiert, ist das in Thüringen nicht so. Für die anderen Bundesländer gibt es keine offiziellen Erklärungen diesbezüglich.

Voraussetzung in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Akzeptanz der PayPal-Spenden ist, dass mit dem Kontoauszug die Emailadresse alternativ zur Kontonummer als Identifizierungsmerkmal ersichtlich ist und auch die Transaktionsdetails ausgedruckt werden sowie eine Bescheinigung des Empfängers über den steuerbegünstigten Zweck, Angaben zur Freistellungsbescheinigung und ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, vorliegt. Für die Bescheinigung des Empfängers reicht es aus, wenn diese dem Spender mittels Download zur Verfügung gestellt wird. „Wer sichergehen möchte, dass die Spenden in der Steuererklärung angesetzt werden, sollte bei solchen Spenden den herkömmlichen Weg über ein konventionelles Konto bestreiten“, rät Nöll. Bei Spenden über 200 Euro und außerhalb der besonderen Zeiträume zur Katastrophenhilfe in konkret bestimmten Fällen ist eine herkömmliche Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, damit der steuermindernde Abzug gelingt.